

**Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters zur Vorlage bei der Meldebehörde gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)**

*(Bestätigung bitte vollständig ausfüllen und mit Originalunterschrift abgeben)*

**1. Angaben zum Wohnungsgeber:**

*Bitte ankreuzen*

Name des <b>Wohnungsgebers/Vermieters</b> bzw. der beauftragten Hausverwaltung <b>Eigentümer der Wohnung*:</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers bzw. Vermieters		
Telefon/Fax		
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person, Telefon/E-Mail		
<b>Falls der Wohnungsgeber bzw. Vermieter nicht Eigentümer der Wohnung* ist, bitte den Namen und Anschrift des Eigentümers angeben.</b>		
Name des <b>Eigentümers</b> der Wohnung		
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung		
Telefon/Fax		

**2. Angaben zum Mieter:**

<b>Es wird bescheinigt, dass folgende Person(en)</b>							
Name, Vorname							
Name, Vorname							
Name, Vorname							
Name, Vorname							
Name, Vorname							
<table border="1"> <tr> <td colspan="2"><b>in die Wohnung*:</b></td> <td align="center">PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, evtl. Wohnungsnummer</td> </tr> <tr> <td align="center"><b>X</b></td> <td><b>eingezogen ist (sind).</b></td> <td><b>Einzugsdatum:</b> Tag, Monat, Jahr</td> </tr> </table>		<b>in die Wohnung*:</b>		PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, evtl. Wohnungsnummer	<b>X</b>	<b>eingezogen ist (sind).</b>	<b>Einzugsdatum:</b> Tag, Monat, Jahr
<b>in die Wohnung*:</b>		PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, evtl. Wohnungsnummer					
<b>X</b>	<b>eingezogen ist (sind).</b>	<b>Einzugsdatum:</b> Tag, Monat, Jahr					

(\*) = überlassene bzw. vermietete Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist.**

.....  
**Ort, Datum**

.....  
**Unterschrift des Wohnungsgebers**

## Auszug aus dem Bundesmeldegesetz

### § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

- (1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.
- (2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:
  1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
  2. Einzugsdatum,
  3. Anschrift der Wohnung sowie
  4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.
- (4) .....
- (5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.
- (6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

### § 54 Bußgeldvorschrift

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
  2. ....
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ....
  2. ....
  3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
  4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,
  - .....
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.